Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 49.

(Nr. 3677.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852., betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

In Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringenschen Landen vom 12. März 1850. und des Artikels 12. des darin erwähnten Vertrages vom 7. Dezember 1849., verordne Ich auf die Berichte des Staatsministeriums vom 16. März und 29. Juli d. J. was folgt:

1) Das Ministerium Meines Königlichen Hauses tritt fortan als Gerichtsstand für die im Artikel III. Nr. 1. Abschnitt 3. des Gesetzes vom 26. April 1851., die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w. betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 181.), bezeichneten Rechtsangelegenheiten der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser, an die Stelle der betreffenden vormaligen Fürstlichen Behörden.

2) Die Fürstliche Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stammvermögen verwalten, genießen die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maaße wie die Hofkammer der Königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden.

3) Die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen werden in Bezug auf Steuer- und Abgabenbefreiungen, sowie hinsichtlich der Portofreiheit den Mitgliedern Meines Königlichen Hauses gleichgestellt.

Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche zu verfügen und diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Putbus, den 14. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1852.

(Nr. 3678.) Allerhöchster Erlaß vom 24. September 1852., betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Nachdem vor Kurzem der Betrieb auch auf der Strecke der Ostbahn von Bromberg bis Danzig eröffnet worden und noch im laufenden Jahre die Eröffnung auf einer weiteren Strecke jenseits der Nogat bevorsteht, auch die einheitliche Organisation des Betriebs auf der Stargard-Posener Eisenbahn und auf der Ostbahn als vollendet zu betrachten ist, will Ich nach Ihrem Antrage vom 16. September d. J. genehmigen, daß die auf Grund Meines Erlasses vom 30. Juni v. J. als Deputation der Ostbahn zu Stettin eingesetzte besondere Eisenbahn-Direktion aufgelöset und mit der Direktion der Ostbahn zu Bromberg vereinigt werde. Demgemäß soll die Direktion der Ostbahn, neben der weiteren Bauausführung, auch die Leitung des Betriebs sowohl auf der Stargard-Posener Eisenbahn, als auf der Ostbahn übernehmen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 24. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3679.)

(Nr. 3679.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1852., betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. genehmige Ich, daß die Lippeschiffahrts-Abgaben vom 1. Januar 1853. ab von allen Waaren, mit Ausschluß von Steinkohlen und Salz, hinsichtlich welcher Artikel es bei den bestehenden Bestimmungen bewendet, nach den Sätzen, welche in dem Tarife vom 21. September 1848. für die in der vierten Klasse aufgeführten Gegenstände vorgeschrieben sind, erhoben werden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen. Die zu dessen Ausführung erforderlichen Anordnungen zu treffen, bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen.

Charlottenburg, den 13. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)